

Abänderungsvorschläge am Entwurf des neuen Naturschutzgesetzes (No 7048) - Artikel pro Artikel

Wichtige Vorbemerkung: Der Mouvement Ecologique macht im Folgenden keine direkten textlichen Abänderungsvorschläge am Gesetzesprojekt. Wir sind der Überzeugung, dass es zuerst eines politischen Konsenses bedarf in diese Richtung zu gehen, bevor dann auch eine juristische Formulierung gefunden werden kann. Es versteht sich von selbst, dass der Mouvement Ecologique - sofern erwünscht - seine Mitarbeit anbietet.

Die Erklärungen zu den im Folgenden vorgeschlagenen Abänderungen befinden sich in der detaillierten Stellungnahme.

Artikel 3

- In den Definitionen in Artikel 3 sollte eine neue Definition des Biotopkatasters aufgenommen werden.

In einem separaten Artikel sollte in der Konsequenz die Erstellung des Katasters geregelt werden. Auch wenn die Formulierung nicht perfekt ist, sei die entsprechende Passage aus dem Reformtext der vorherigen Regierung zitiert: *«Le Ministre établit un cadastre complet ou partiel des biotopes ou habitats protégés en vertu de la présente loi. Ce cadastre comprend une partie écrite et graphique renseignant sur les caractéristiques et les limites des biotopes ou habitats protégés. Une révision du cadastre est assurée tous les cinq ans ».*

- Das in Passus 3 – 4 vorgeschlagene großherzogliche Reglement betreffend die schützenswerten Biotope ist unbedingt zu erstellen und sollte, neben einer Auflistung der geschützten Biotope, auch eine kurze Definition der verschiedenen Biotope beinhalten, um ein Maximum an Rechtssicherheit zu erzielen.
- Der Begriff der “planungsrelevanten Arten” sollte zur Vereinfachung von Prozeduren eingeführt werden, wie er sich auch in Deutschland bewährt hat (als Ergänzung zu “espèces relevantes”).

Artikel 5

- Die Bestimmung, dass in Zukunft die Stellungnahme des Umweltministers nicht mehr beim ersten Votum des PAGS vorliegen muss, muss aufgehoben werden. Passus (2) sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden: *“A défaut par le ministre de faire parvenir son avis au collège des bourgmestre et échevins dans le délai prévu, le conseil communal peut passer au vote conformément à l’article 14 de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l’aménagement communal et le développement urbain.”*
- BürgerInnen sollten zudem eine inhaltliche Antwort auf ihre Anregungen erhalten; dieses Recht sollte in Artikel 5 formal verankert werden.

Artikel 6/8

Der recht unpräzise Ausdruck “majoritairement” betreffend die verfügbaren Pachtflächen bei Pferdeställen sollte in Passus 8 durch eine klare Vorgabe, z.B. 70% ersetzt werden.”(8) *Les constructions nécessaires à la détention de chevaux sont conformes à l’affectation de la zone verte autorisée dans une exploitation agricole si cette dernière dispose de pâturages et d’une base fourragère provenant **majoritairement pour au moins 70%** de l’exploitation ».*

Artikel 8

Dieser Artikel trägt nach Ansicht des Mouvement Ecologique der Direktive “plans et programmes” nicht ausreichend Rechnung.

Artikel 10

Die Abstimmung dieser Genehmigung mit jener der Wasserwirtschaft sollte im Sinne der “réforme administrative” geklärt werden. Ebenso sollte geregelt werden, welche Unterlagen dem Antrag hinzuzufügen sind sowie Bearbeitungsfristen festgelegt werden.

Artikel 13/2

An diesem Artikel sollten 3 Abänderungen durchgeführt werden :

- Kompensierungen sollen im gleichen Wuchsbezirk erfolgen müssen, eine Ausnahmebestimmung ist nicht zulässig;
- Der Minister sollte obligatorische Vorgaben zur Umsetzung der Kompensierungen festschreiben:
*(2) Le ministre imposera, dans les conditions de la section 2 du chapitre 14, des boisements compensatoires quantitativement et qualitativement au moins égaux aux forêts supprimées et cela dans le même secteur écologique **ou exceptionnellement dans le secteur limitrophe**. Il peut substituer la création d’un autre biotope ou habitat approprié au sens du présent article au boisement compensatoire dans l’intérêt de la conservation des habitats d’intérêt communautaire.*

Le ministre ~~peut~~ doit imposer des délais pour la réalisation de ces boisements compensatoires ou leur substitut par la création d'un autre biotope ou habitat approprié.

- **Weiterhin besteht der Mouvement Ecologique darauf, dass die Kompensierung innerhalb einer „famille de biotopes“ kompensiert werden muss, und nicht z.B. der Verlust eines Schilfgebietes mit der Anpflanzung eines „Bongert“ kompensiert werden kann.**

Artikel 15

Die Genehmigungspflicht von «engins automoteurs» sollte für alle Bereiche gelten in denen relevante Arten vorkommen (siehe Anmerkung zu Artikel 17).

Artikel 16

Artikel 16 weicht die aktuelle Bestimmung, dass eine Bepflanzung von Nadelhölzern generell in einem Perimeter von 30 Metern an Gewässern nicht zulässig ist, komplett auf. In Zukunft sollen Nadelhölzer im Regelfall bis auf 15 Meter an Gewässern möglich sein. Dies wäre ein Widersinn aus naturschützerischer Sicht. Die heutige Bestimmung, die zudem noch recht einfach einzuhalten ist, muss beibehalten werden.

Artikel 17

- In Artikel 17 muss auf das großherzogliche Reglement betreffend die geschützten Biotope (vorgesehen in den Definitionen) verwiesen werden, ebenso wie auf den Biotopkataster. **Der Mouvement Ecologique bleibt der Überzeugung, dass zur Objektivierung der Diskussion die gesetzlich geschützten Biotope und Habitats in einem großherzoglichen Reglement definiert werden müssen. Außerdem muss dieses Reglement präzise Aussagen treffen über die Eingriffe, die bei den verschiedenen Biotopen verboten sind. Die Aufnahme der geschützten Flächen ins Biotopkataster wäre ein weiterer wichtiger Schritt zu mehr Transparenz.** Somit wäre klar, WELCHE BIOTOPE betroffen sind, WO sich derartige Biotope befinden und WELCHE MAßNAHMEN erlaubt oder verboten sind.
- In Passus 1 und 3 gilt es den Schutzstatus der Habitats auf alle „**habitats d'espèces mentionnées à l'annexe x**“ auszudehnen statt auf jene „*pour lesquelles l'état de conservation des espèces a été évalué non favorable*“ zu begrenzen.
- In Paragraph 2 gilt es zu gewährleisten, dass die Abbuchung von Ökopunkten nicht als Ersatz von Naturschutzgenehmigungen gilt. Folgende Bestimmung ist demnach ersatzlos zu streichen: „*En cas de compensation dans les pools compensatoires conformément à l'article 60.3, le débit des éco-points du registre suite au paiement de la redevance conformément aux articles 60.4 et 60.5 vaut autorisation dans ce contexte.*»
- Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist, dass die Kompensierung in Sonderfällen im angrenzenden Wuchsbezirk zulässig sein soll, Paragraph 3 : «*Interdiction de destructions d'habitats et de biotopes*»): («*Les habitats d'intérêt communautaire et les habitats d'espèce d'intérêt*

*communautaire doivent être compensés, dans le même secteur écologique ~~ou~~ **exceptionnellement dans le secteur limitrophe**, par des habitats identiques, ou à défaut par des habitats à fonctions écologiques similaires.»*

- Auch die „*taille rendue nécessaire par des travaux effectués dans des peuplements forestiers*“ innerhalb der „*peuplements forestiers*“ sollte zumindest in der Brutzeit/Reproduktionszeit verboten sein. „*Les travaux effectués dans les peuplements forestiers sont interdits pendant la période du 1^{er} mars au 30 juin.* ». Damit wäre der Forst gegenüber der Landwirtschaft noch immer erheblich bevorzugt, da somit Arbeiten im Wald nur während 4 Monaten eingeschränkt wären, statt während 7 Monaten in der Agrarlandschaft.
- In Artikel 17 sollte darüber nachgedacht werden, den Begriff „Natur auf Zeit“ einzuführen, um das zufällige Entstehen von Natur auf Baugrundstücken bis zur Baunutzung zuzulassen, ohne dass dadurch eine Kompensationspflicht entsteht. Vorstellbar ist eine Formulierung, die sich an Punkt (4) anlehnt.

Artikel 24/1

- Zur korrekten Umsetzung dieses Artikels ist es unerlässlich, dass die betroffenen Arten obligatorisch in einem Anhang des Gesetzes angeführt werden und ein großherzogliches Reglement über den Anwendungsbereich dieses Artikels erstellt wird. Artikel 24.1 ist in dem Sinne abzuändern, dass: « *Une autorisation du ministre est requise lorsque,.....une incidence significative sur les espèces **mentionnées à l'annexe ...***

*Un règlement grand-ducal **précise** les modalités d'application du présent article. »*

Artikel 26/3

Zur Kohärenz mit anderen Gesetzen und zur Erhöhung des Informationsgrades der Bevölkerung sollte die Veröffentlichung in 4 Tageszeitungen erfolgen müssen, statt wie in Passus 3 vorgeschlagen lediglich in 2.

Artikel 27

Die Kommodo-Inkommodo Gesetzgebung regelt die Prozedur bei Rückfragen seitens des Ministers weitaus besser, als hier in **Paragraph 4 beschrieben** (z.B. auch wenn eine Rückfrage unbefriedigend beantwortet wird). Hier fehlt es an Klarheit betreffend Zeitspannen usw. Das Kommodo-Gesetz sollte als Anregung dienen.

Artikel 30

- In Artikel 30 sollte die Kooperation der Naturverwaltung mit anderen Akteuren, besonders den Naturschutzsyndikaten, bei den NATURA 2000-Zonen verbindlicher festgelegt werden.

Passus 1 sollte deshalb in folgendem Sinne abgeändert werden: «L'administration de la nature et des forêts établit – **en collaboration avec les syndicats et d'autres acteurs** –»

- Außerdem ist der Mouvement Ecologique der Überzeugung, dass das Monitoring Aufgabe des Ministeriums sein sollte – und darüber nachgedacht werden sollte, die Kontrolle und Ahndung von Verstößen auszulagern (z.B. an die „Administration des douanes et accises“).
- Die Plans de gestion der NATURA 2000-Gebiete sollten obligatorisch veröffentlicht werden müssen. “peut” ist in Paragraph 2 durch “doit” zu ersetzen. « *La partie graphique peut être consultée en original au ministère, laquelle seule fait foi, et **doit pourra** être reproduite en format réduit et sa reproduction numérique peut être accessible sur un site électronique du ministère ayant l'environnement dans ses attributions, sinon d'une ...* »
- (5) *L'Administration de la nature et des forêts **et les syndicats assurent, en collaboration avec tous les acteurs concernés** à la réalisation des plans de gestion.*

Artikel 37

In Artikel 37 sollte auch der Einsatz von antiparasitären Medikamenten am Nutztvieh geregelt werden, da hiervon erhebliche Schäden für stark gefährdete Arten ausgehen können.

Artikel 38

Auch in Artikel 38 sollte die Kooperation der Naturverwaltung mit anderen Akteuren bei den NATURA 2000-Zonen verbindlicher festgelegt werden. Z.B. in folgendem Sinne: “L'Administration de la nature et des forêts établit – **en collaboration avec les syndicats, des projets de plans....** ».

Im Gesetzesprojekt der vorherigen Regierung gab es bereits Textvorschläge, die wohl nicht perfekt waren, aber evtl. als Basis dienen könnten (sie werden in Kapitel 2 der Stellungnahme des Mouvement Ecologique zitiert).

Artikel 44

- In Passus 3 sollte dem « conseil supérieur » klare Bearbeitungsfristen bei der Begutachtung von Vorschlägen zur Schaffung kommunaler Schutzgebiete auferlegt werden.
- **Zudem sollte folgender Passus integriert werden:** « *A défaut de recevoir l'avis dudit Conseil endéans trois mois à compter de l'envoi de la demande d'avis, le ministre peut continuer la procédure* ». (Eine derartige Bestimmung wäre jedoch nicht zulässig, wenn es um eine wichtige ministerielle Stellungnahme ginge.)

Artikel 45/2

- Der nationale Naturschutzplan ist ein Kernstück der Naturschutzkompetenz des Umweltministers. Der zuständige Minister sollte daher auch alleine darüber entscheiden

dürfen, ob er überarbeitet werden soll oder nicht, und hierfür nicht der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen.

- Geregelt werden soll aber, dass der Minister der Öffentlichkeit und interessierten Kreisen alle 5 Jahre Rechenschaft ablegt, warum der Naturschutzplan überarbeitet wird oder nicht. Dies sollte im Gesetz verankert werden. Dabei sollte die Meinung der Fachgremien, des “Conseil supérieur” sowie jene des “Observatoire sur l’Environnement Naturel” eingeholt werden müssen.
- Die Zustimmung zum Plan als solchem sollte aber natürlich weiterhin durch den Regierungsrat erfolgen, so wie auch im Gesetzesprojekt vorgesehen.

Artikel 47 u.a.

Das Vorkaufsrecht sollte auf wichtige Zonen ausgeweitet werden:

- *les parcelles cadastrales couvertes partiellement ou entièrement par des biotopes repris au cadastre des biotopes en vertu de l’article xx ou de cours d’eau et des zones arrêtées par le Conseil de gouvernement en vue de la création de pools compensatoires*

Artikel 57/1 :

- Der Mouvement Ecologique besteht mit Nachdruck darauf, dass:
 - der Antragsteller - gemäß Verursacherprinzip - grundsätzlich und auch bei Bauten in der „zone verte“ minimale Informationen über die Präsenz von geschützten Habitaten und Arten liefern muss. So z.B. ein Verweis auf den Biotopkataster, minimale Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Biodiversität...
 - ebenfalls Informationen über den möglichen Einfluss des Projektes auf jene Arten und Habitats liefern muss und Maßnahmen, wie sie verhindert respektiv vermindert werden sollen.
- In Abschnitt 3 sollte der Verweis auf die “habitats d’espèces.. non favorables.... wie in Artikel 17 gestrichen und durch “espèces relevantes mentionnées à l’annexe xx” ersetzt werden.
- Erneut drängt der Mouvement Ecologique darauf, dass der Antragsteller bei allen Naturschutzgenehmigungsanträgen auf das Biotopkataster zurückgreifen muss und eine rezente Erfassung der planungsrelevanten Arten vorlegen muss (siehe Anmerkungen unter 4.1.).

Artikel 58

Es ist widersinnig festzuschreiben - Paragraph 2 -, dass der Minister die Umsetzung obligatorischer Maßnahmen lediglich verlangen kann. Folgender Passus ist demnach nicht zulässig: «*Le ministre peut prescrire que ces conditions et mesures soient observées, respectivement réalisées dans un endroit et dans un délai déterminés*». Zumal er auch noch im Widerspruch zu Artikel 60.1 / 4 steht, der klare Vorgaben beinhaltet: «*La réalisation concrète des mesures compensatoires, à l’exception de celles réalisées dans les pools compensatoires, doit se faire au moins endéans le même délai que celui*

relatif à la réalisation des projets pour lesquels ces mesures sont prescrites, suivant les conditions imposées par le ministre »

Artikel 60

- Das im Gesetzesprojekt angeregte System entspricht nicht den in den Nachbarländern festgelegten Standards: in diesen gilt überall ein *flächenhafter* Ansatz, d.h. die Gesamtprojektfläche fließt in die Bewertung ein, unabhängig davon, ob es sich bei der „zerstörten“ Fläche um wertvolle Biotope handelt oder um „normale Flächen“. **Da es jedoch erklärtes Ziel der Regierung ist den Bodenverbrauch „tout court“ zu reduzieren – ebenso wie den Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen - sowie Eingriffe aller Natur zu minimieren, tritt der Mouvement Ecologique konsequent dafür ein, dass alle Eingriffe kompensiert werden müssen, unabhängig von der naturschützerischen Wertigkeit. Außerdem fordert der Mouvement Ecologique, ähnlich wie im deutschen Bundesnaturschutzgesetz, das Vermeidungsgebot im Gesetz festzuschreiben. Daraus ergibt sich eine dreistufige Hierarchie: Vermeidung - Ausgleich (auf der Fläche des Eingriffs) - Ersatz (außerhalb der Fläche des Eingriffs, d.h. im Flächenpool)**
- Artikel 60.2 („envergure des mesures compensatoires“) regelt: „*Un règlement grand-ducal précise ... la période d'entretien des éléments du milieu naturel créés suite à la mise en œuvre des mesures compensatoires*«. Dahingegen steht deutlich in Artikel 60.4 «*La valeur monétaire des éco-points est établie sur base de la valeur moyenne sur **une période à venir de vingt-cinq années** du coût pour la réalisation des mesures compensatoires*«. Wahrscheinlich böte es sich an, es bei der Bestimmung von 60.4 zu belassen.
- In Artikel 60.3. (1) 2. sollten nur Flächen in die «pools compensatoires» aufgenommen werden, die der Öffentlichkeit gehören, da Kompensationen solange bestehen bleiben müssen, wie der Eingriff andauert – also im Regelfall für eine unbestimmte Zeit. Hierfür sind Pachtverträge oder ähnliche Instrumente ungeeignet: «*les terrains accueillant des mesures compensatoires au sens du présent article appartiennent à ~~ou sont détenus par~~ l'Etat, les communes, les....*»
- Um Doppelprozeduren zu vermeiden, sollte in Artikel 60.3 eine vereinfachte Prozedur für Flächenpools innerhalb von Natura2000-Gebieten und Trinkwasserschutzgebieten mit genehmigten Gestionsplänen festgeschrieben werden.
- Gleichzeitig sollten in Artikel 60.3 zumindest die Kernzonen der Naturschutzgebiete von Flächenpools ausgenommen werden.
- Ebenfalls sollte in Passus 60.3 das langjährige Engagement von Gemeinden im Naturschutzbereich stärker honoriert werden. Der Mouvement Ecologique schlägt diesbezüglich zwei Änderungen vor und zwar:

*In Anlehnung an das saarländische Gesetz, sollte der gesamte nicht geförderte Anteil eines Projektes beim Ökokonto berücksichtigt werden. Dementsprechend könnte dieser Satz folgendermaßen umformuliert werden: „*Les frais d'acquisitions de tout terrain ayant bénéficié d'un cofinancement étatique ou européen et destiné à faire partie d'un pool compensatoire ne sont éligibles que la partie non-cofinancée.* »

Dieser Passus ist auf Maßnahmen zu begrenzen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes

durchgeführt wurden, und sollte daher in Kapitel 17. „*Dispositions transitoires*“ eingefügt werden.

- In einem großherzoglichen Reglement sollte eine sinnvolle und wichtige Aufgabenteilung zwischen nationalen und regionalen Flächenpools sichergestellt werden. Nach Ansicht des Mouvement Ecologique wäre folgendes Modell sinnvoll:
 - * Staatlicher Flächenpool: zuständig für alle Projekte, bei denen der Staat Verursacher des Eingriffs ist oder die von einer parastaatlichen Struktur getragen werden: nationale Infrastrukturen z.B. Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Hochspannungsleitungen, staatlicher Wohnungsbau, öffentliche Bauten usw.).
 - * Regionale Flächenpools: zuständig für alle Projekte, bei denen die Gemeinden oder Gemeindegremien Träger sind (kommunale Wohnungsbauprojekte, Kläranlagen, kommunale Gebäude, kommunale Straßen und Wege) und Wohnungsbauprojekte privater Bauträger (PAP).
- Statt der aufwändigen in 60/ 4 angeführten Berechnungen schlägt der Mouvement Ecologique einen Einheitspreis pro Fläche und Maßnahmentyp vor, der einen Durchschnittspreis aller Parzellen darstellt, die in den entsprechenden Flächenpool eingeflossen sind. Eine Festschreibung in ein großherzogliches Reglement könnte sich als zu unflexibel erweisen, da diese Preise in regelmäßigen Abständen angepasst werden müssen.
- Das fakultativ in Artikel 60/5 angeregte Register sollte unbedingt zwingend vorgeschrieben werden. Auch sollte nicht die Natur- und Forstverwaltung für die Gérance zuständig sein, sondern im Sinne einer sinnvollen Gewaltentrennung das Ministerium.
- 60/6: Alle Naturschutzsyndikate, die einen Flächenpool betreiben, sollten unbedingt im nationalen Begleitgremium (« comité de gérance »), das einen Austausch über die Flächenpoolgestaltung sicherstellt / eine koordinierende Funktion übernimmt, Mitglied sein dürfen. Dies bedeutet, dass im Gesetzestext nicht eine Anzahl von Vertretern von Gemeindegremien festgelegt wird, sondern folgende Bestimmung :
“un représentant de chaque syndicat communal de protection de la nature gérant un pool de compensation »
- 60/6 : Das « comité de gérance » sollte keine Aufgaben übernehmen, die eigentlich Staat und Gemeinden obliegen. Entsprechend sollte der Abschnitt «*d’assurer le suivi des mesures compensatoires* » gestrichen und durch eine Passage im Sinne von « *d’assurer un dialogue sur le suivi des mesures compensatoires et des problèmes éventuels* » ersetzt werden.

Artikel 68

11.3. Umsetzung von Urteilen muss auch von Naturschutzorganisationen eingefordert werden können (Artikel 68)

Artikel 68 schreibt formal fest, dass die juristischen Rechte der Naturschutzorganisationen eingeschränkt werden. Eine derart explizite Bestimmung im Gesetz ist ein Widersinn... Statt den

Naturschutzorganisationen explizit Rechte vorzuenthalten, sollte man ggf. das Gegenteil festschreiben oder aber die Gerichte entscheiden lassen.

Artikel 70/5

Artikel 70.5 («*Mesures compensatoires*») besagt: «*Les mesures compensatoires de la section 2 du chapitre 14 qui sont projetées, à partir de la mise en vigueur de la présente loi pour un délai de sept années, peuvent être enregistrées au registre prévu par l'article 60.5 par le ministre.*»

Es kann und darf aber nicht sein, dass es erst in 7 Jahren funktionsfähige Flächenpools gibt und während 7 Jahren Ökopunkte verkauft werden können, die es in der Realität überhaupt nicht gibt, "Gelder, die auf eine Art Biotop-Bank gelegt werden".

Der Mouvement Ecologique ist der Meinung, dass im Prinzip die Parallelität des Eingriffs und der Kompensierung gewährleistet sein muss und fordert daher:

- Die sofortige Durchführung von Pilotprojekten mit den betroffenen Akteuren, um bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes einen gewissen Vorlauf zu haben, inklusive einer Reserve an Ökopunkten;
- Die Übergangszeit auf maximal 2 Jahre zu begrenzen.

Artikel 71

- Der Beitritt zu einem Naturschutzsyndikat überschreitet teilweise die Mittel kleiner Gemeinden (da diese sich am (manchmal erheblichen) Kapital beteiligen müssen. Folgende Regelung sollte in Artikel 71 hinzugefügt werden: «*une aide pouvant être portée à 50% lors de l'adhésion d'une petite commune à un syndicat de communes au sens de la présente loi* »
- Passus 2 sollte in dem Sinne abgeändert werden, dass die maximale Förderhöhe für kleine Gemeinden oder Gemeinden mit einem hohen Anteil an NATURA 2000-Flächen auf 90% erhöht wird.

Artikel 73

Zitiert sei aus einer Stellungnahme des Mouvement Ecologique

„Une réforme de la composition de l'observatoire pourrait contribuer à pallier certains déficits

- *À nos yeux, la présence de **deux scientifiques reconnus de l'étranger** serait de nature à rehausser la perception du rôle scientifique de l'observatoire par rapport à la politique et au public intéressé. Parfois, le proverbe «on n'est pas prophète dans son propre pays» est bien vrai. La présence de tels experts au sein du «petit microcosme luxembourgeois» permettrait par ailleurs de faire un lien plus étroit avec l'évolution de la recherche et des actions politiques menées dans nos pays limitrophes notamment.*

- *Il faudrait de façon générale assurer que **la composition future de l'observatoire soit telle que toute la panoplie de la biodiversité pourra être analysée grâce à une diversité d'expertises présentes**. Il faut en l'occurrence e.a. des membres ayant notamment des connaissances du cadre législatif européen et national et des habitats et espèces à protéger en vertu des directives et lois en question, des compétences en matière de structures oeuvrant dans le domaine de la protection de la nature et d'instruments (lois, subventions) existant au niveau national et dans les pays limitrophes, mais aussi des personnalités ayant une vue d'ensemble sur l'état de la recherche dans les différents domaines respectivement une sensibilité pour la perception de la politique de protection de la nature par d'autres acteurs (notamment professionnels).*
- *Notre organisation insiste en plus, **que les experts scientifiques indépendants nommés doivent être des personnalités non impliqués activement dans les dossiers traités par l'observatoire**, que ce soit dans une administration, dans un bureau d'étude ou une institution chargé par le Ministère ou l'administration d'études spécifiques. On ne peut en effet pas être juge et partie.*

*La participation d'experts **indépendants** est d'une importance capitale. Si p.ex. des représentants d'administrations devraient être associés dans certains dossiers, vu leur know-how, ils pourraient toujours être consultés à cet effet par les membres de l'observatoire.*

*La proposition de nomination d'organisations ou d'institutions devrait dès lors se faire non pas en tant que représentants de ces entités, mais **en fonction de la qualité d'expert** des personnes proposées. Il s'agira en l'occurrence d'un ré-équilibre entre les différentes perspectives en matière de biodiversité en écartant l'idée ayant prévalu jusqu'à présent qu'il faudrait un équilibre dans la représentation de différents acteurs. »*

Neuer Artikel - Anregung des Mouvement Ecologique: Analog zum „Klimapakt“ einen „Biodiversitätspakt“ für Gemeinden schaffen!

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlen Instrumente, um die Gemeinden noch stärker als bisher zu motivieren, proaktiv an der Umsetzung des Nationalen Naturschutzplanes (und nicht nur bei Kompensierungen) mitzuarbeiten. Angesichts der schlechten Situation der biologischen Vielfalt in Luxemburg, hält der Mouvement Ecologique es jedoch für essentiell, dass es hier zu substantiellen Fortschritten kommen muss. Ein Biodiversitätspakt – ähnlich dem Klimapakt im Energiebereich - könnte hierfür das geeignete Instrument sein.

Neue Bestimmung: Naturschutzgesetz und Kommunalplanung stärker verzahnen

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt faktisch zu einem Kompetenzverlust des Umweltministeriums im Bereich des Erhalts oder der Aufwertung von Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereiches. Im Rahmen des „Plan d'Aménagement Particulier“ (PAP) wird der Einfluss auf den Arten- und Biotopschutz im engeren Sinne reduziert. Diese Vorgehensweise ist nur annehmbar, wenn der Aspekt der innerörtlichen Grünplanung stärker in der Kommunalplanung verankert wird – sprich auf den Ebenen von Zielen und Instrumenten im Gesetz zum „aménagement communal“ integriert wird.

Es fehlt an einem ganzheitlichen Ansatz in Luxemburg (Kompensation des Verlustes von Biotopen und Arten sowie der Bodenversiegelung). Es ist daher zu befürchten, dass Baugebiete zunehmend versiegelt und Eingriffe – wenn überhaupt – nur ohne räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.

Daher ist es umso wichtiger, das Kommunalplanungsgesetz parallel zum Naturschutzgesetz in Bezug auf die Quartiersplanung anzupassen. Dabei geht es einerseits darum Anreize und Verpflichtungen für eine ökologische Quartiersplanung vorzusehen, und andererseits Rechtssicherheit bei der Umsetzung entsprechender Vorgaben zu schaffen:

- a) Gemeinden und Planungsträgern müssen im PAP verbindliche Vorgaben vorsehen können (z.B. Pflanzgebote), um eine ausreichende Begrünung von Baugebieten sicherzustellen und
- b) für die Erarbeitung des PAP muss eine Pflicht zur Durchgrünung und Aufwertung von innerörtlichen Grünflächen gesetzlich verankert werden.

Neuer Artikel: Regeln in Bezug auf die Lichtverschmutzung auch aus Naturschutzsicht vorsehen (neuer Artikel)

Erwiesenermaßen stellt die Lichtverschmutzung auch aus Sicht des Erhalts der Biodiversität ein Problem dar. Deshalb sollte ebenfalls eine Passage zur Vermeidung und eine Genehmigungspflicht bei größeren Projekten aufgenommen werden, die eine Vermeidung der Lichtverschmutzung sicherstellen, so wie dies auch in Gesetzen der Nachbarländer der Fall ist.

Mouvement Ecologique asbl
6, rue Vauban
L-2663 Luxembourg
Tel: 439030-1; meco@oeko.lu, meco.lu